

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

4 (15.1.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 4.

Montag den 15. Januar

1917.

## Bekanntmachung.

(Nr. W. M. 500/12. 16. R. N. N.),

betreffend Bestandshebung von Nähfäden.

Vom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird\*. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

### § 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- Sämtliche baumwollene Nähfäden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Festgarne, Reihgarne, Buchbinderfäden, Konfektionsgarne, Tricotagen, Nähzwirne und sonstige Industriezwirne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
- Sämtliche Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden wie zum Beispiel Festzwirne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnähgarne, Maklarsfäden, Pantoffelgarne, Sohlengarne, Nähzwirne, Sachnähzwirne, Sachstopfzwirne, Buchbinderfäden, Knopfzwirne, Steppzwirne, Flachswirne, Steppgarne, Einbindegarne, Beschiegarne, Strähnenzwirne, Kurzhalspelzwirne, Langhalspelzwirne, Pfundzwirne, Knäuelzwirne, Kärtchenzwirne, Sternzwirne, Kollenzwirne, Klosterfäden, Duzendzwirne, Waschmaschinenzwirne, Fabrikationsnähzwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf.

die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

### § 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
- Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
- Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

\* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

### § 4. Mindestmengen.

Nicht meldepflichtig sind:

#### I. Beim baumwollenen Nähfäden,

- wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikett-Nummer) bei Längen bis zu 200 m (einschließlich) weniger als 5 Gros bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen.

Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfäden in Duzendpackung geliefert sind. Sind die Nähfäden in Dezimalpackung geliefert, so sind die in den einzelnen Spalten des Meldebogens zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:

In zweifach Untergarn 1000 Yards Etikett-Nr. 20 bis 100, Weiß 25 Dhd.

In dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß, Etikett-Nr. 10-50	75 "
200 Yards, weiß, Etikett-Nr. 60-100	51 "
200 Yards, schwarz, Etikett-Nr. 10-50	25 "
200 Yards, schwarz, Etikett-Nr. 60-100	10 "
500 Yards, schwarz, Etikett-Nr. 24-50	15 "
500 m, weiß, Etikett-Nr. 10-20	280 Stück
500 m, schwarz, Etikett-Nr. 10-20	110 "

Sie meldet: Zweifach Untergarn 1000 Yards, weiß 2 Gros

Dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß, bis Etikett-Nr. 50	6 "
200 Yards, weiß, über Etikett-Nr. 50	4 "
200 Yards, schwarz	nichts
500 Yards, schwarz bis Etikett-Nr. 50	1 Gros
500 m, weiß	200 Stück
500 m, schwarz	nichts (weil unter 1 Gros.)

- wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikett-Nummer weniger als 10 kg betragen.

Angefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

Beispiel: Die Firma X besitzt:

In zweifach Tricotagen-Nähzwirn:

roh und gebleicht je 100 kg auf Kreuzspulen zu	50 g
roh und gebleicht je 50 kg auf Kreuzspulen zu	100 g
an dreifach Mattgarn	
gebleicht: bis Etikett-Nummer 50: 200 Holzrollen zu	50 g
über Etikett-Nummer 50: 300 Holzrollen zu	50 g
schwarz: bis Etikett-Nummer 50: 10 Holzrollen zu	50 g

Sie meldet: Zweifach: 150 kg roh

150 kg gebleicht.

Dreifach: gebleicht bis Etikett-Nummer 50 . 10 kg  
über Etikett-Nummer 50 . 15 kg  
schwarz . . . . . nichts.

#### II. Bei Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden,

- wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 m betragen;
- wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen.

Beispiel: Die Firma X besitzt von

- Kurzhalspelzwirn 125 Stück der Weise 80 cm 2041 12 z (868 m Inhalt); weiß 2 fach,
- Knäuelzwirn 10 Schachteln zu 20 Knäueln zu 100 m schwarz 2 fach.

- 3. Langhaspelswirn 5 Stück 210 cm 60/2 f 12 z 10 080 n Inhalt rohgrau 3 fach,
- 4. Kärtchenwirn 15 Schachteln zu 100 Kärtchen zu 40 m gelb 2 fach,
- 5. Sacknähwirn 325 kg Streuspulen Nr. 14 rohgrau 3 fach,
- 6. Kollenzwirn 2 Schachteln zu 15 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,
- 7. Hanfsattlergarn 10 kg roh,
- 8. Schußgarn 3 m 15 kg.

Sie meldet: unter A die Menge 1: mit 108 000 m (statt 108 500) weiß 2 fach Nähfaden,  
 " " 2: nicht da unter 50 000 m,  
 " " 3: 50 000 (statt 50 400) farbig und rohgrau 3 fach,  
 " " 4: 60 000 m farbig und rohgrau 2 fach,  
 unter B " " 5: 325 kg rohgrau Nr. 7/16,  
 " " 6: nicht, da unter 10 kg,  
 " " 7: 10 kg rohgrau Nr. 7/16,  
 " " 8: 15 kg rohgrau Nr. 1/6.

§ 5. Stichtag und Meldefrist.  
 Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Ermalig ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

§ 6. Meldescheine.  
 Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1065 b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Vagestelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Nähfaden“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. Muster.  
 Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8. Lagerbuch.  
 Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldspflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfaden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9. Anfragen und Anträge.  
 Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfaden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,

Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfaden betreffen, an Sektion W. II. wenn sie Flachs-, Hanf- oder Ramie-Nähfaden betreffen, an Sektion W. III.

§ 10. Inkrafttreten.  
 Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.  
 Karlsruhe, den 30. Dezember 1916.  
 Der Kommandierende General:  
 Isbert, Generalleutnant.

**Verordnung.**  
 (Vom 14. Dezember 1916.)  
**Betreffend die Sicherung militärischer Gebäude und Anlagen.**

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Ländern (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlssbereichs das Folgende:

„Wer militärisch bedeutsame Gebäude und Anlagen, auch solche der Privatindustrie, die durch Posten überwacht sind oder deren Betreten durch Anschlag oder in sonst erkennbarer Weise verboten ist, unbefugt betritt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen Platz greifen.“

Karlsruhe, den 14. Dezember 1916.  
 Der stellvertretende Kommandierende General:  
 Isbert, Generalleutnant.

**Das Ausdreschen von Brotgetreide, Gerste und Hafer betreffend.**

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 über Brotgetreide und Mehl (R.G. Bl. S. 782), des § 3 der Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste aus der Ernte 1916 (R.G. Bl. S. 800) und des § 3 der Bundesratsverordnung über Hafer aus der Ernte 1916 (R.G. Bl. S. 811) wird hiermit angeordnet, daß sämtliches Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz [Dinkel, Fejen], Einforn, allein oder mit anderem Getreide — außer Hafer — gemengt), Gerste und Hafer (einschließlich Mengforta und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet), spätestens bis 31. Januar 1917 auszudreschen ist.

Besizer von Brotgetreide, Gerste und Hafer, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben zu gewärtigen, daß die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten durch Dritte vornehmen läßt. Auch können ihnen die Kosten einer besonderen Bestandsaufnahme auferlegt werden, welche dadurch entstehen, daß ihr Getreide bei der allgemeinen, für den 1. Februar 1917 in Aussicht genommenen Bestandsaufnahme noch nicht gedroschen ist und deshalb nach dem Ausdreschen besonders aufgenommen wird.

Die Groß-Bezirksämter sind befugt, auf Antrag aus besonderen dringlichen Gründen Nachsicht von unserer Anordnung zu gewähren.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
 Karlsruhe, den 10. Januar 1917.  
 Großh. Ministerium des Innern.  
 von Bodman.

**Den Schutz der Brieftauben und des Brieftaubenverkehrs im Kriege betr.**

Gemäß § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes betreffend den Schutz der Brieftauben und des Brieftaubenverkehrs im Kriege bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß der in Söllingen Waldgasse 6 wohnhafte Zimmermann Christof Wittighofer als Mitglied des Brieftaubenliebhabervereins „Blitz“ in Karlsruhe keine Brieftauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Die Brieftauben dieses Züchters gelten als Militärbrieftauben und genießen den besonderen Schutz des oben erwähnten Gesetzes. Sie sind wie alle Militärbrieftauben auf der Innenseite beider Flügel mit einem das kaiserliche Wappen enthaltenden Stempel bezeichnet und hieran erkennlich.

Von den im Frühjahr und Herbst zur Saat und Erntezeit üblichen Sperzeiten für den Taubenaussflug gelten nur die ersten 10 Tage; auf die Reifeflüge dieser Tauben aber finden die Sperzeiten keine Anwendung.

Durlach, den 10. Januar 1917.  
 Großherzogliches Bezirksamt  
 Landwirt Jakob Heinrich Kärcher in Weingarten wird an Stelle des bisherigen Käufers Karl Krieger zum Käufer von Großvieh (Schlachtvieh) für die Gemeinde Weingarten bestellt.  
 Durlach, den 5. Januar 1917.  
 Großherzogliches Bezirksamt.